

Merkblatt ÖVE-L 5

Ausgabe 2006-06

ZAHLE	EINGELANGT
09. Mai 2025	
STADTGEMEINDE PINKAFELD	

cu

Netzbetreiber: *Netz Burgenland GmbH*

Ergeht an (Einschreiben): *Stadtgemeinde Pinkafeld
Hauptplatz 1, 7423 Pinkafeld*

Inbetriebnahme

der Anlagen: *Trafostationen und 20-kV-Kabeln Hochart / Kühlhaus und Hochart / Ebenwald*

Wir bitten um Kenntnisnahme und ortsübliche Bekanntmachung, dass die angeführte Anlage am 29.04.2025 in Betrieb genommen wurde und von diesem Zeitpunkt als ständig unter Spannung stehend zu betrachten ist.

Wir bitten Sie insbesondere die Ortsfeuerwehr und die Schulen von der erfolgten Inbetriebnahme zu verständigen, damit die Feuerwehr bei Löschaktionen die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen treffen und die Lehrpersonen die Schüler entsprechend belehren können.

Weiters ersuchen wir Sie, die gegenständliche Anlage entsprechend dem beiliegendem Lageplan in den Flächenwidmungsplan Ihrer Gemeinde einzutragen. Dabei ist auch der Schutzbereich von 1 m beiderseits der Leitungssachse im Plan zu berücksichtigen.

Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, dass nicht nur das Berühren der Leiterseile der herabhängenden Drähte, sondern auch die Annäherung an dieselben lebensgefährlich ist. Dies gilt sinngemäß auch für Annäherungen mit Gegenständen (Kräne, Bagger, Werkzeuge, etc.) und für Grabarbeiten in der Nähe eines Kabels.

Es ist daher bei Baumfällungen und bei sonstigen Arbeiten längs dieser Anlage, die eine gefährliche Annäherung als möglich erscheinen lassen, sowie bei Grabarbeiten in der Nähe eines Kabels unbedingt ein Organ der *Netz Burgenland GmbH* beizuziehen. Eine fachkundige Aufsichtsperson wird bei Bedarf kostenlos beigestellt. Die Anforderung hierfür sollte mindestens drei Tage vor Arbeitsbeginn erfolgen.

Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Handlungen, die mit einer Gefahr der Beschädigung der elektrischen Anlage verbunden sein könnten.

Bei Bauverhandlungen in der Nähe von elektrischen Anlagen der *Netz Burgenland GmbH* ist diese unbedingt zur Stellungnahme einzuladen.

Im Falle einer Beschädigung der elektrischen Anlagen durch Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit ist nicht nur der unmittelbare Schaden vom Verursacher zu tragen, sondern es kann der Urheber, da eine Leitungsunterbrechung unter Umständen zu einer schweren Störung von Betrieben führen kann, für den daraus erwachsenen Schaden haftbar gemacht werden.

Für Betriebsführung, Auskünfte und Beistellung von Aufsichtspersonen ist zuständig:
Bereitschaftsdienst in Oberwart

Dienststelle, Tel.-Nr. 05/7790-5341

Oberwart, am 05.05.2025

angeschlagen am: 12.05.2025 ✓
abgenommen am:

Netz Burgenland GmbH

[Handwritten Signature]
.....
Unterschrift